

# RS Vwgh 2002/1/8 96/12/0316

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.2002

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §15 Abs6 idF 1972/214;

PauschV Aufwandsentschädigung an Justizanstalten 1973;

## Rechtssatz

Für die in Form eines Gruppenpauschales durch Verordnung festgesetzte Aufwandsentschädigung hat keine (individuelle) "Bemessung" stattzufinden, weil sowohl die Gebührlichkeit als auch das Ausmaß unmittelbar aus der Aufwandsentschädigungs-Pauschalierungsverordnung/Justiz 1973 folgen. Daher kommt auch eine individuelle "Neubemessung" im Sinne des § 15 Abs. 6 GehG 1956 nicht in Frage, weil sich auch die Veränderungen unmittelbar aus der Verordnung ergeben; der zweite Halbsatz des § 15 Abs. 6 Satz 2 GehG 1956 gilt daher nur für Einelpauschalierungen (Hinweis E 18.3.1994, 93/12/0062).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996120316.X03

## Im RIS seit

17.04.2002

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)